

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2016

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 3/2014 S. 35) am 10. Februar 2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Besondere Prüfungsbestimmungen
- § 6 Inhalt des Masterstudiums
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Auslandsaufenthalte
- § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Empfohlene Studienverlaufspläne

Anlage 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam und ergänzt als fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung die Regelungen der BAMA-O.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst 120 LP und gliedert sich wie folgt:

A.	Grundlagenbereich	36 LP
B.	Vertiefungsbereich	24 LP
C.	Wahlbereich I	24 LP
D.	Wahlbereich II	9 LP
E.	Abschlussbereich	27 LP
Summe		120 LP

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.

(3) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Profil des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft der Universität Potsdam ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden die in ihrem vorangegangenen Bachelorstudium erlangten Kenntnisse systematisch erweitern und vertiefen. Dazu werden politikwissenschaftliche Theorie-, Methoden- und Fachkompetenzen gefördert, insbesondere in den folgenden Teilbereichen: (1) Politisches System der Bundesrepublik, (2) normative und konstruktive politische Theorie, (3) empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft sowie (4) internationale Politik und internationale Organisationen. Interdisziplinäre Ergänzungs- und Vertiefungsmöglichkeiten bestehen in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, politische Soziologie sowie Volkswirtschaftslehre. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen, sozial- und politikwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig sowohl im Rahmen eigener wissen-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. März 2016.

schaftlicher Analysen verschiedener politischer Problemlagen als auch in der Berufspraxis anzuwenden.

(2) Im konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengang Politikwissenschaft profitieren die Studierenden von den laufenden politikwissenschaftlichen Projekten an der Universität Potsdam. Projektergebnisse werden kontinuierlich in den Lehr- und Lernprozess einbezogen und eine Mitwirkung der Studierenden an solchen Projekten wird angestrebt. Zum Abschluss ihres Studiums verfügen die Studierenden über die methodischen und analytischen Kompetenzen, eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte mit politikwissenschaftlichem Bezug durchführen zu können. Dies schließt auch die Fähigkeit ein, unterschiedliche Handlungsoptionen für einzelne politische Sachfragen zu entwickeln.

(3) Die interdisziplinäre Ausrichtung des Masterstudiengangs Politikwissenschaft der Universität Potsdam fördert die politische Urteils- und Entscheidungskompetenz sowie die Team- und Kommunikationsfähigkeiten der Studierenden. Die Studierenden werden dazu – gemäß ihres jeweiligen Kompetenzniveaus – in die Lage versetzt, sich selbständig neue Themenfelder und forschungspraktische Fertigkeiten anzueignen. Unter Zuhilfenahme verschiedener sozialwissenschaftlicher Methoden können sie eine individuelle Schwerpunktsetzung vornehmen, die entweder stärker anwendungs- oder forschungsbezogen ist. Der praxisbezogene Anteil des politikwissenschaftlichen Masterstudienganges ist auf die Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen der Studierenden gerichtet, die mit Blick auf spätere Berufsfelder von besonderer Bedeutung sind.

(4) Zu den möglichen Berufsfeldern der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zählen insbesondere die Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden, gesellschaftliche und politische Institutionen und Organisationen, wie zum Beispiel Parteien, Verbände, Nicht-Regierungsorganisationen und Interessenvertretungen, die Medien sowie politikwissenschaftliche Forschungs- und Lehrinrichtung und die Politikberatung.

§ 4 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät den Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 5 Besondere Prüfungsbestimmungen

Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft können maximal einen Freiversuch für nicht bestandene Modulprüfungen in Anspruch nehmen. Näheres regelt BAMA-O § 13.

§ 6 Inhalt des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium im Studiengang Politikwissenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Master Politikwissenschaft	
A. Grundlagenbereich (36 LP)	
Es sind drei Module zu belegen.	
Normative und konstruktive Politische Theorie	12
Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	12
Politik und Regieren in Deutschland und Europa	12
Internationale Politik und internationale Organisationen	12
B. Vertiefungsbereich (24 LP)	
Es sind beide Module zu belegen.	
Methoden der empirischen Sozialforschung	12
Advanced Political Studies I	12
C. Wahlbereich I (24 LP)	
Es sind zwei Module zu belegen.	
Public Policy	12
Government, Governance, Organisation	12
Public Administration	12
Advanced Economic Studies	12
Public Policy Evaluation	12
Political Economics	12
Politische Soziologie	12
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	12
Angewandte empirische Sozialforschung	12
Auslandsmodul I	12
Praktikumsmodul	12
D. Wahlbereich II (9 LP)	
Es ist ein Modul zu belegen.	
Advanced Political Studies II	9
Law and Administration	9
Advanced Microeconomics	9
Advanced Macroeconomics	9
Advanced Microeconometrics	9
Auslandsmodul II	9
E. Abschlussbereich (27 LP)	
Master-Kolloquium	6
Masterarbeit	21
	120

(2) Ein einmal erfolgreich abgeschlossenes Modul kann nicht erneut belegt werden.

(3) Lehrveranstaltungen, die in mehreren Modulen aufgeführt werden, können nur einmal belegt werden.

(4) Exemplarische Studienverlaufspläne für das Masterstudium sind in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anlage 2: Modulkatalog. Zur besseren Lesbarkeit veröffentlicht das Fach zu Beginn jedes Semesters und noch vor Beginn des Belegungszeitraumes eine Lesefassung des Modulkatalogs zu dieser fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnungen studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit umfasst inklusive Disputation 21 LP. Der Umfang der Masterarbeit soll 63 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit umfasst 4 Monate. Im Übrigen gilt § 30 BAMA-O.

(2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 74 LP in seinem Studium erreicht hat.

§ 8 Auslandsaufenthalte

(1) Studierenden, die nicht bereits in ihrem Bachelorstudium ein Semester an einer Hochschule im Ausland absolviert haben, wird ein Studienaufenthalt im Ausland im dritten Semester empfohlen.

(2) Studierende, die einen Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolvieren möchten, wird empfohlen, die fachspezifischen Auslandsmodule I bis II zu belegen und eine Anerkennung über die dort in den Modulbeschreibungen verankerten Kompetenzen anzustreben. Auch bei den Auslandsmodulen muss vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss abgeschlossen werden (siehe § 10 Abs. 1). BAMA-O § 16 bleibt unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung für das Masterstudium Politikwissenschaft an der Universität Potsdam vom 22. März 2006 (AmBek. UP Nr. 9/2006 S. 823) tritt am 1. Oktober 2020 außer Kraft.

(4) Studierende, die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung noch nach der

Anlage 1: Empfohlene Studienverlaufspläne

A) Beginn Wintersemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Fachsemester				Σ LP
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	
A. Grundlagenbereich (36 LP)						
Es sind drei Module zu belegen.						
M.GM.PUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie	<12>				12
M.GM.PUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	<12>				12
M.GM.PUV300	Politik und Regieren in Deutschland und Europa	<12>				12
M.GM.PUV400	Internationale Politik und internationale Organisationen	<12>				12
B. Vertiefungsbereich (24 LP)						
Es sind beide Module zu belegen						
M.PM.SOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung	12				12
M.VM.PUV200	Advanced Political Studies I		12			12
C. Wahlbereich I (24 LP)						
Es sind zwei Module zu belegen						
M.SM.PUV100	Public Policy		<12>			12
M.SM.PUV200	Government, Governance, Organisation		<12>			12
M.SM.PUV300	Public Administration		<12>			12
M.WM.SOZ10	Angewandte empirische Sozialforschung		<12>			12
M.SM.VWL700	Advanced Economic Studies		<12>			12
MA-S-600	Public Policy Evaluation				<12> ³	12
MA-S-100	Political Economics		<12> ¹		<12> ³	12
M.WM.SOZ20	Politische Soziologie		<12>			12
M.WM.SOZ61	Sozialstruktur moderner Gesellschaften		<12>			12
M.AM.PUV200	Auslandsmodul I			<12>		12
M.PM.PUV100	Praktikumsmodul			<12>		12
D. Wahlbereich II (9 LP)						
Es ist ein Modul zu belegen.						
M.VM.PUV300	Advanced Political Studies II			<9>		9
M.6	Law and Administration			<9>		9
MA-B-100	Advanced Microeconomics		<9> ¹		<9> ²	9
MA-B-200	Advanced Macroeconomics			<9>		9
MA-B-300	Advanced Microeconometrics			<9>		9
M.AM.PUV100	Auslandsmodul II			<9>		9
E. Abschlussbereich (27 LP)						
M.KO.PUV100	Master-Kolloquium			<6>	<6>	6
	Masterarbeit				21	21
Summe		30	30	33	27	120

LP = Leistungspunkte, WiSe = Wintersemester, SoSe = Sommersemester, <> = Wahlpflichtmodul

¹ Bei Wahl dieses Moduls im 2. Semester wird empfohlen, das Modul „Advanced Political Studies I“ ab dem 3. Semester zu belegen.² Bei Wahl dieses Moduls im 4. Semester wird empfohlen, das Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit im 3. Semester zu belegen.³ Bei Wahl dieses Moduls im 4. Semester wird empfohlen, das Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit im 3. Semester zu belegen.

B) Beginn Sommersemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Fachsemester				Σ LP
		1. SoSe	2. WiSe	3. SoSe	4. WiSe	
A. Grundlagenbereich (36 LP)						
Es sind drei Module zu belegen.						
M.GM.PUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie	<12>				12
M.GM.PUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	<12>				12
M.GM.PUV300	Politik und Regieren in Deutschland und Europa	<12>				12
M.GM.PUV400	Internationale Politik und internationale Organisationen	<12>				12
B. Vertiefungsbereich (24 LP)						
Es sind beide Module zu belegen						
M.PM.SOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung		12			12
M.VM.PUV200	Advanced Political Studies I			12		12
C. Wahlbereich I (24 LP)						
Es sind zwei Module zu belegen						
M.SM.PUV100	Public Policy		<12>			12
M.SM.PUV200	Government, Governance, Organisation		<12>			12
M.SM.PUV300	Public Administration		<12>			12
M.WM.SOZ10	Angewandte empirische Sozialforschung		<12>			12
M.SM.VWL700	Advanced Economic Studies		<12>			12
MA-S-600	Public Policy Evaluation			<12>		12
MA-S-100	Political Economics			<12>		12
M.WM.SOZ20	Politische Soziologie		<12>			12
M.WM.SOZ61	Sozialstruktur moderner Gesellschaften		<12>			12
M.AM.PUV200	Auslandsmodul I			<12>		12
M.PM.PUV100	Praktikumsmodul			<12>		12
D. Wahlbereich II (9 LP)						
Es ist ein Modul zu belegen.						
M.VM.PUV300	Advanced Political Studies II			<9> ¹		9
M.6	Law and Administration	<9>		<9> ¹		9
MA-B-100	Advanced Microeconomics	<9>		<9> ¹		9
MA-B-200	Advanced Macroeconomics		<9> ²			9
MA-B-300	Advanced Microeconometrics		<9> ²			9
M.AM.PUV100	Auslandsmodul II			<9> ¹		9
E. Abschlussbereich (27 LP)						
M.KO.PUV100	Master-Kolloquium			<6>	<6>	6
	Masterarbeit				21	21
Summe		27	30	30	33	120

LP = Leistungspunkte, WiSe = Wintersemester, SoSe = Sommersemester, < > = Wahlpflichtmodul

¹ Bei Wahl dieses Moduls im 3. Semester wird empfohlen, im ersten Semester ein Modul bzw. Lehrveranstaltung aus dem „Interdisziplinären Vertiefungsbereich“ zu belegen.

² Bei Wahl dieses Moduls im 2. Semester wird empfohlen, im ersten Semester ein Modul bzw. Lehrveranstaltung aus dem „Interdisziplinären Vertiefungsbereich“ zu belegen.

Anlage 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 sowie in den folgenden Tabellen aufgeführten Modulen des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK WiSO). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK WiSo sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
M.GM.PUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie	12	WPM	keine
M.GM.PUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	12	WPM	keine
M.GM.PUV300	Politik und Regieren in Deutschland und Europa	12	WPM	keine
M.GM.PUV400	Internationale Politik und internationale Organisationen	12	WPM	keine
M.PM.SOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung	12	PM	keine
M.VM.PUV200	Advanced Political Studies I	12	PM	keine
M.VM.PUV300	Advanced Political Studies II	9	WPM	keine
M.6	Law and Administration	9	WPM	keine
MA-B-100	Advanced Microeconomics	9	WPM	keine
MA-B-200	Advanced Macroeconomics	9	WPM	keine
MA-B-300	Advanced Microeconometrics	9	WPM	keine
M.AM.PUV100	Auslandsmodul I	9	WPM	keine
M.SM.PUV100	Public Policy	12	WPM	keine
M.SM.PUV200	Government, Governance, Organisation	12	WPM	keine
M.SM.PUV300	Public Administration	12	WPM	keine
M.WM.SOZ10	Angewandte empirische Sozialforschung	12	WPM	keine
M.SM.VWL700	Advanced Economic Studies	12	WPM	keine
MA-S-600	Public Policy Evaluation	12	WPM	Es wird empfohlen, das Modul MA-B-300 Microeconometrics absolviert zu haben.
MA-S-100	Political Economics	12	WPM	keine
M.WM.SOZ20	Politische Soziologie	12	WPM	keine
M.WM.SOZ61	Sozialstruktur moderner Gesellschaften	12	WPM	keine
M.AM.PUV200	Auslandsmodul II	12	WPM	keine
M.PM.PUV100	Praktikumsmodul	12	WPM	keine
M.KO.PUV100	Master-Kolloquium	6	WPM	Es wird empfohlen, das Modul im 4. Semester zu belegen.